

Entwässerungsflächen: Bestand - R(T15,N1)										
Für die Bilanzierung der Entwässerung der Straßen- und Gehwegflächen werden gemäß RAS-EW folgende Annahmen getroffen: - Betrachtung der anfallenden Wassermengen für ein 1-jähriges Regenereignis - Es wird ein Bemessungsregen von 15 Minuten Dauer angesetzt Die Bestimmung der Abflussbeiwerte erfolgt nach RAS-EW mit örtlicher Anpassung der Bemessungsregenspende gemäß KOSTRA. 122,2 l/s*ha										
Ablauf Nr.	Fläche [m ²]	Lage	Ergänzung	Abflussbeiwert	red. Fläche [m ²]	Regenanfall [l/s] bei R15/1	Typ	Einleitpunkt	Einzugsfläche/ Bereich	
Entwässerungsbereich 1 (direktableitung Gisensteiner Straße)										
FI01	2140	Gisenst.	Fahrbahn/GW	0,7	1498	18,3	Fläche		E1	
	2140	m ²				18,3	l/s			
Entwässerungsbereich 2 (
FI02	1380	Ladenb.	Fahrbahn/GW	0,85	1173	14,3	Fläche		E2	
	1380	m ²				14,3	l/s			
Entwässerungsbereich 3										
FI03	830	Talstr.	Fahrbahn/GW	0,9	747	9,1	Fläche		E3	
	830	m ²				9,1	l/s			
Entwässerungsbereich 4										
FI04	2300	Talstr.	Fahrbahn/GW	0,85	1955	23,9	Fläche		E4	
	2300	m ²				23,9	l/s			
6650	m ² bei 122,2 l/s*ha ergeben die Gesamtmenge:					65,7	l/s			



LASuV3-Anlage

Entwässerungsflächen: Planung - R(T15,N1)									
<p>Für die Bilanzierung der Entwässerung der Straßen- und Gehwegflächen werden gemäß RAS-EW folgende Annahmen getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betrachtung der anfallenden Wassermengen für ein 1-jähriges Regenereignis - Es wird ein Bemessungsregen von 15 Minuten Dauer angesetzt <p>Die Bestimmung der Abflussbeiwerte erfolgt nach RAS-EW mit örtlicher Anpassung der Bemessungsregenspende. Die Regenspende beträgt gemäß KOSTRA: 122,2 l/s*ha</p>									
Ablauf Nr.	Fläche [m ²]	Lage	Ergänzung	Abflussbeiwert	red. Fläche [m ²]	Regenfall [l/s] bei R15/1	Typ	Einleitpunkt	Einzugsfläche/ Bereich
Entwässerungsbereich 1									
A01	205	Giesenst.	Fahrbahn/GW	0,9	185	2,3	Ablauf	EP1	EB1
A02	255	Giesenst.	Fahrbahn/GW	0,9	230	2,8	Ablauf	EP1	EB1
A03	260	Giesenst.	Fahrbahn/GW	0,85	221	2,7	Ablauf	EP1	EB1
A04	300	Giesenst.	Fahrbahn/GW	0,85	255	3,1	Mulde	EP1	EB1
A05	230	Giesenst.	Fahrbahn/GW	0,85	196	2,4	Ablauf	EP1	EB1
A06	245	Giesenst.	Fahrbahn/GW	0,85	208	2,5	Ablauf	EP1	EB1
	1495	m ²				15,8	l/s	(-2,5 l/s)	
Entwässerungsbereich 2									
A07	250	Ladenb.	Fahrbahn/GW	0,85	213	2,6	Ablauf	EP2	EB2
A08	340	Ladenb.	Fahrbahn/GW	0,85	289	3,5	Ablauf	EP2	EB2
A09	350	Ladenb.	Fahrbahn/GW	0,85	298	3,6	Ablauf	EP2	EB2
A10	300	Ladenb.	Fahrbahn/GW	0,9	270	3,3	Ablauf	EP2	EB2
A11	350	Ladenb.	Fahrbahn/GW	0,85	298	3,6	Ablauf	EP2	EB2
	1590	m ²				16,7	l/s	(2,4 l/s)	
Entwässerungsbereich 3									
A14	225	Talstr.	Fahrbahn/GW	0,9	203	2,5	Ablauf	EP3	EB3
A15	205	Talstr.	GW/Grün	0,05	10	0,15	Überlauf	EP3	EB3
A16	120	Talstr.	Fahrbahn/Frün	0,05	6	0,15	Überlauf	EP3	EB3
A17	260	Talstr.	Fahrbahn/GW	0,9	234	2,9	Ablauf	EP3	EB3
	810	m ²				5,6	l/s	(-3,5 l/s)	
Entwässerungsbereich 4									
A12	235	Talstr.	Fahrbahn/GW	0,85	200	2,4	Ablauf	EP4	EB4
A13	230	Talstr.	Fahrbahn/GW	0,9	207	2,5	Ablauf	EP4	EB4
A18	310	Hohe Str.	Fahrbahn	0,9	279	3,4	Ablauf	EP4	EB4
A19	120	Hohe Str.	Fahrbahn/GW	0,9	108	1,3	Ablauf	EP4	EB4
A20	300	Hohe Str.	Fahrbahn/GW	0,9	270	3,3	Ablauf	EP4	EB4
A21	330	Hohe Str.	Fahrbahn/GW	0,9	297	3,6	Ablauf	EP4	EB4
A22	330	Hohe Str.	Fahrbahn/GW	0,9	297	3,6	Ablauf	EP4	EB4
A23	325	Hohe Str.	Fahrbahn/GW	0,9	293	3,6	Ablauf	EP4	EB4
A24	335	Hohe Str.	Fahrbahn/GW	0,9	302	3,7	Ablauf	EP4	EB4
	2515	m ²				27,5	l/s	(3,6 l/s)	
6410	m ² bei 122,2 l/s*ha ergeben die Gesamtmenge					65,7	l/s		

Entwässerungsflächen: Bestand - R(T10,N5)										
Für die Bilanzierung der Entwässerung der Straßen- und Gehwegflächen werden gemäß RAS-EW folgende Annahmen getroffen: - Betrachtung der anfallenden Wassermengen für ein 4-jähriges Regenereignis - Es wird ein Bemessungsregen von 10 Minuten Dauer angesetzt Die Bestimmung der Abflussbeiwerte erfolgt nach RAS-EW mit örtlicher Anpassung der Bemessungsregenspende gemäß KOSTRA. 255,6 l/s*ha										
Ablauf Nr.	Fläche [m ²]	Lage	Ergänzung	Abflussbeiwert	red. Fläche [m ²]	Regenanfall [l/s] bei R10/0,2	Typ	Einleitpunkt	Einzugsfläche/ Bereich	
Entwässerungsbereich 1 (direktableitung Gisensteiner Straße)										
FI01	2140	Gisenst.	Fahrbahn/GW	0,7	1498	38,3	Fläche		E1	
	2140	m ²				38,3	l/s			
Entwässerungsbereich 2 (
FI02	1380	Ladenb.	Fahrbahn/GW	0,85	1173	30,0	Fläche		E2	
	1380	m ²				30,0	l/s			
Entwässerungsbereich 3										
FI03	830	Talstr.	Fahrbahn/GW	0,9	747	19,1	Fläche		E3	
	830	m ²				19,1	l/s			
Entwässerungsbereich 4										
FI04	2300	Talstr.	Fahrbahn/GW	0,85	1955	50,0	Fläche		E4	
	2300	m ²				50,0	l/s			
6650	m ² bei 255,6 l/s*ha ergeben die Gesamtmenge:					137,3	l/s			

Entwässerungsflächen: Planung - R(T10,N5)										
<p>Für die Bilanzierung der Entwässerung der Straßen- und Gehwegflächen werden gemäß RAS-EW folgende Annahmen getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betrachtung der anfallenden Wassermengen für ein 5-jähriges Regenereignis - Es wird ein Bemessungsregen von 10 Minuten Dauer angesetzt <p>Die Bestimmung der Abflussbeiwerte erfolgt nach RAS-EW mit örtlicher Anpassung der Bemessungsregenspende. Die Regenspende beträgt gemäß KOSTRA: 255,6 l/s*ha</p>										
Ablauf Nr.	Fläche [m ²]	Lage	Ergänzung	Abflussbeiwert	red. Fläche [m ²]	Regenanfall [l/s] bei R10/0,2	Typ	Einleitpunkt	Einzugsfläche/ Bereich	
Entwässerungsbereich 1										
A01	205	Giesenst.	Fahrbahn/GW	0,9	185	4,7	Ablauf	EP1	EB1	
A02	255	Giesenst.	Fahrbahn/GW	0,9	230	5,9	Ablauf	EP1	EB1	
A03	260	Giesenst.	Fahrbahn/GW	0,85	221	5,6	Ablauf	EP1	EB1	
A04	300	Giesenst.	Fahrbahn/GW	0,85	255	6,5	Mulde	EP1	EB1	
A05	230	Giesenst.	Fahrbahn/GW	0,85	196	5,0	Ablauf	EP1	EB1	
A06	245	Giesenst.	Fahrbahn/GW	0,85	208	5,3	Ablauf	EP1	EB1	
	1495	m ²				33,1	l/s			
Entwässerungsbereich 2										
A07	250	Ladenb.	Fahrbahn/GW	0,85	213	5,4	Ablauf	EP2	EB2	
A08	340	Ladenb.	Fahrbahn/GW	0,85	289	7,4	Ablauf	EP2	EB2	
A09	350	Ladenb.	Fahrbahn/GW	0,85	298	7,6	Ablauf	EP2	EB2	
A10	300	Ladenb.	Fahrbahn/GW	0,9	270	6,9	Ablauf	EP2	EB2	
A11	350	Ladenb.	Fahrbahn/GW	0,85	298	7,6	Ablauf	EP2	EB2	
	1590	m ²				34,9	l/s			
Entwässerungsbereich 3										
A14	225	Talstr.	Fahrbahn/GW	0,9	203	5,2	Ablauf	EP3	EB3	
A15	205	Talstr.	GW/Grün	0,05	10	0,15	Überlauf	EP3	EB3	
A16	120	Talstr.	Fahrbahn/Frün	0,05	6	0,15	Überlauf	EP3	EB3	
A17	260	Talstr.	Fahrbahn/GW	0,9	234	6,0	Ablauf	EP3	EB3	
	810	m ²				11,5	l/s			
Entwässerungsbereich 4										
A12	235	Talstr.	Fahrbahn/GW	0,85	200	5,1	Ablauf	EP4	EB4	
A13	230	Talstr.	Fahrbahn/GW	0,9	207	5,3	Ablauf	EP4	EB4	
A18	310	Hohe Str.	Fahrbahn	0,9	279	7,1	Ablauf	EP4	EB4	
A19	120	Hohe Str.	Fahrbahn/GW	0,9	108	2,8	Ablauf	EP4	EB4	
A20	300	Hohe Str.	Fahrbahn/GW	0,9	270	6,9	Ablauf	EP4	EB4	
A21	330	Hohe Str.	Fahrbahn/GW	0,9	297	7,6	Ablauf	EP4	EB4	
A22	330	Hohe Str.	Fahrbahn/GW	0,9	297	7,6	Ablauf	EP4	EB4	
A23	325	Hohe Str.	Fahrbahn/GW	0,9	293	7,5	Ablauf	EP4	EB4	
A24	335	Hohe Str.	Fahrbahn/GW	0,9	302	7,7	Ablauf	EP4	EB4	
	2515	m ²				57,6	l/s			
6410	m ² bei 255,6 l/s*ha ergeben die Gesamtmenge					137,0	l/s			

Hendrik Arnold

Von: Hendrik Arnold
Gesendet: Montag, 7. März 2022 11:48
An: 'Köhler, Heidrun'; 'karsten.lange@veolia.com'
Cc: 'Smeilus, Katrin - LASuV NL Meißen'; 'j.wienigk@stadt-bgb.de'; 'r.epperlein@gmx.de'
Betreff: S 173 / S 174 Umbau Knotenpunkt in Berggießhübel - Antrag Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser
Anlagen: 1077_LP_VE-U05_LP_Veolia.pdf; 1077_LP_VE-U16.x_Entwässerung_Best+Plng.pdf; 1077_Entwässerung.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

das LASuV Sachsen, NL Meißen plant den Ausbau des Knotenpunktes der Staatsstraßen S 173 (Ladenberg/Hohe Straße) / S 174 (Giesensteiner-/ Talstraße) in Bad Gottleuba-Berggießhübel. Dabei sollen die beiden derzeit beidseitig der Gottleuba versetzt angeordneten Einmündungen in einen leistungsfähigen Kreisverkehr umgestaltet werden.

Eine Leitungsauskunft zu dieser Planung haben wir bereits erhalten (Bestandsauskunft vom 08.12. 2021 sowie auch vom 30.08.2021) Aus dem Schreiben vom 30.08.2021 geht hervor, das derzeit keine Änderungen am Leitungsnetz geplant sind und die Anlagen demzufolge in einem Zustand sind, der eine Veränderung/ Wartung/ Instandsetzung in offener Bauweise im Fahrbahn- und Straßenbereich für die nächste Zeit ausschließen.

Die Umgestaltung des Knotenpunktes zu einem Kreisverkehr zieht eine Veränderung der Situation der Entwässerung der Fahrbahn (LASUV) sowie der Seitenflächen (Gemeinde BGB) nach sich, die im Folgenden kurz beschrieben ist:

Entwässerungsbereiche:

Die Entwässerung der Straße / Fahrbahn lässt sich in insgesamt 4 Entwässerungsbereiche einteilen, die das Niederschlagswasser in jeweils unterschiedliche Anlagen (Vorfluten) einleiten (siehe beiliegender Plan) . Die Anlagen der EB2-EB4 befinden sich demnach in Trägerschaft des AZV Gottleubatal (Betriebsführung Veolia Wasser Deutschland GmbH). Für diese gilt der vorliegende Antrag auf die Einleitung.

Der EB1 (Giesensteiner Straße) leitet das Wasser nach den bisherigen Informationen direkt in die Gottleuba ein.

Einleitmenge:

Die Flächenbilanzierung der befestigten Flächen derzeit und zukünftig weist eine nahezu gleichbleibende Größe der versiegelten Flächen auf. Derzeit sind durch die großen Flächen der Knotenpunkte und der Seitenfahrbahn des Ladenberges bereits große Flächen befestigt, die in die Entwässerungsanlagen des AZV Gottleubatal (Betriebsführung Veolia) entwässern.

Zukünftig entstehen durch die Kreisfahrbahn versiegelte Flächen in ähnlicher Größenordnung. Insgesamt kann von einer etwa gleichbleibenden anfallenden Niederschlagswassermenge im Planungsbereich ausgegangen werden.

Die Anlagen des AZV Gottleubatal werden im Vergleich zum Bestand (EEB2,EB3,EB4) während eines 15-minütigen jährlichen Regenereignis mit ca. 2,5 l/s zusätzlich belastet. Bei einem 10-minütigen 5-jährigen Regenereignis sind es ca. 4,9 l/s zusätzlich.

Einleitpunkte:

Durch die Umgestaltung des Knotenpunktes werden die Anbindepunkte an die Regenwasserkanäle des AZV Gottleubatal (Betriebsführung Veolia) umfassend verändert. Die derzeitige Planung können sie dem beiliegenden Lageplan mit Entwässerungsanlagen entnehmen. Demnach sind für die neuen Abläufe auch neue Anbindepunkte an die Regenwasserkanäle vorgesehen.

Bei derzeit bestehenden Abläufen – für die teilweise keine Bestandsunterlagen vorliegen – werden die Anschlussleitungen bis 2 m unter OK Straßenoberfläche ausgebaut und dann fachgerecht verschlossen.

Hiermit bitten wir:

- a) - um die Bestätigung der bestehenden Rechtsverhältnisse der Vorfluten (EB1 nicht AZV/Veolia; EB2-4 AZV/Veolia),
- b) - um ihre Zustimmung zur Einleitung der beschriebenen Niederschlagsmengen in die Anlagen des AZV Gottliebatal (Betriebsführung Veolia),
- c) – um die Bestätigung der Vorgehensweise beim Anschluss neuer Abläufe sowie der alten Anschlussleitungen – ggf. mit Hinweisen und Auflagen.
- d) - um die Bestätigung, dass die Anlagen seitens der Dimension und ihres Zustandes geeignet sind die anfallenden Wassermengen aufzunehmen und schadlos abzuleiten.

Falls zusätzliche Maßnahmen am Kanalnetz im Zuge der Straßenbauarbeiten erforderlich sind, bitten wir um eine Mitteilung, welche Maßnahmen erforderlich sind.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Dipl.-Ing. Hendrik Arnold

Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen und -systeme

Alaunstraße 9, 01099 Dresden

Tel. +49 (351) 211 14 - 0

Fax +49 (351) 211 14 - 11

Email: hendrik.arnold@ivas-ingenieure.de

Web: www.ivas-ingenieure.de

Stadt Bad Gottleuba - Berggießhübel

Abwasserbetrieb "Gottleubatal"

Betriebsführung Veolia Wasser Deutschland GmbH, NL Döbeln

Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel, OT Bad Gottleuba, Königstraße 5, 01816 Bad Gottleuba-Berggießhübel

Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen
und -systeme
Alaunstraße 9
01099 Dresden

Kontakt:
Unser Zeichen: LA
Ansprechpartner: Herr Lange
Telefon: 03431-655 732
Telefax: 03431-655 711
E-Mail: karsten.lange@veolia.com
Datum: 12.04.2022

S 173 / S 174 Umbau Knoten in Berggießhübel

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Arnold,

wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 07.03.2022, welche beim Betriebsführungsunternehmen Veolia Wasser Deutschland GmbH einging.

Da die Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel, Abwasserbetrieb "Gottleubatal" die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft ist, sind wir berechtigt und verpflichtet zur Erteilung der beantragten Genehmigung.

Sofern im nachfolgenden Text eine örtliche Abstimmung gefordert ist wenden Sie sich bitte an folgendes Unternehmen:

L&J Kraschewski GbR, Burkhardswalder Straße 44, 01809 Müglitztal

Kontakt: Telefon: 035027-62349
Mobil: 0172-2820765
Mail: info@kraschewski-online.de

Das genannte Unternehmen ist als SUB-Unternehmen unseres Betriebsführers tätig und Ansprechpartner bei notwendigen Ortsbesichtigungen.

Wunschgemäß bestätigen wir Ihnen die Rechtsverhältnisse an den Vorflutstellen entsprechen a) Ihrer Mail.

EP 1 - zukünftig EP 1a + EP 1b

Hier handelt es sich um eine direkte Einleitung der Straßenentwässerungssysteme in ein Gewässer (Gottleuba). Die Einleitgenehmigung ist deshalb direkt durch den Straßenbaulastträger bei der Unteren Wasserbehörde Landratsamt Sächsische Schweiz - Osterzgebirge zu beantragen.

EP 2 - EP 4

Diese Einleitpunkte befinden sich direkt auf öffentlichen Regenwasserleitungen, welche sich in der Rechtsträgerschaft der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel / Abwasserbetrieb "Gottleubatal" befinden. Die Betriebsführung erfolgt durch die Veolia Wasser Deutschland GmbH.

.../2

Bürgermeister:
Thomas Peters
Betriebsleiter: :
Rolf Epperlein

Postanschrift:
Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel
Ortsteil Bad Gottleuba
Königstraße 5
01816 Bad Gottleuba-Berggießhübel

Betriebsführung:
Veolia Wasser Deutschland GmbH
Niederlassung Döbeln
Bahnhofstraße 42
04720 Döbeln

Bankverbindung:
Ostsächsische Sparkasse Dresden
BLZ 850 503 00 Konto 3 000 208 746
IBAN DE 97 85050300 3000 208746
SWIFT (BIC): OSDD DE 81XXX

zu b) Ihrer Mail

Die Einleitmengen an den Übergabepunkten EP 2 - EP 4 entsprechend Ihrer Berechnung werden hiermit bestätigt.

Die Berechnung ist Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Mehrbelastung der öffentlichen Regenwasserleitungen beträgt insgesamt 2,5 l/s bei r15(1) und 4,9 l/s bei r10(5).

zu c) und d) Ihrer Mail

- Die Anbindung der einzelnen Straßeneinläufe an die öffentlichen Regenwasserleitungen sind im einzelnen örtlich abzusprechen. Die jeweilige Einbindung sind aus den Vorentwurf (Arbeitsstand 03.03.2022) zu entnehmen. Der Vorentwurf ist Bestandteil dieser Genehmigung.
- Generell hat die Einbindung der Ablaufleitung der Straßeneinläufe in die öffentliche Leitung von oben zu erfolgen. Eine Einbindung in die Kontrollschächte ist nicht gestattet.
- Straßeneinläufe sind grundsätzlich mit einem Sand- und Laubfang auszustatten.

Eine Zustandsbewertung der öffentlichen Regenwasserkanäle wird vor Baubeginn örtlich erfolgen. Bitte teilen Sie uns hierzu rechtzeitig den beabsichtigten Baubeginn mit.

Die Vorgehensweise beim Rückbau der derzeit bestehenden Straßenentwässerungsanlagen wird generell bestätigt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Stadt Bad Gottleuba-Berggleißhübel
Abwasserbetrieb „Gottleubatal“


R. Eppelstein
Betriebsleiter

Hendrik Arnold

Von: Schubert, Marco <Marco.Schubert@landratsamt-pirna.de>
Gesendet: Donnerstag, 30. Juni 2022 09:40
An: Hendrik Arnold
Betreff: AW: S 173 / S 174 Umbau Knotenpunkt in Berggießhübel - Antrag Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser
Anlagen: 20220630_Bescheid_NSW_Knotenpunkt_Berggießhübel.pdf

Sehr geehrter Herr Arnold,

anbei sende ich Ihnen den wasserrechtlichen Bescheid als PDF z.K.

Mit freundlichen Grüßen

Marco Schubert
Sachbearbeiter

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Geschäftsbereich Bau und Umwelt
Umweltamt
Referat Gewässerschutz
Weißeritzstraße 7
01744 Dippoldiswalde

Tel.: 03501/515 3471
Fax: 03501/515 8 3471
E-Mail: marco.schubert@landratsamt-pirna.de

www.landratsamt-pirna.de

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente!
Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de.
Weitere Informationen unter www.landratsamt-pirna.de/elektronische-services.html.

Von: Hendrik Arnold [mailto:Hendrik.Arnold@ivas-ingenieure.de]
Gesendet: Mittwoch, 20. April 2022 15:49
An: 3410_Referat Gewässerschutz
Cc: 'Smeilus, Katrin - LASuV NL Meißen'; 'Tiebel, Cathleen - LASuV NL Meißen'; 'voelkel@vic-gmbh.de'
Betreff: S 173 / S 174 Umbau Knotenpunkt in Berggießhübel - Antrag Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser

Sehr geehrte Damen und Herren,

das LASuV Sachsen, NL Meißen plant den Ausbau des Knotenpunktes der Staatsstraßen S 173 (Ladenberg/ Hohe Straße) / S 174 (Giesensteiner-/ Talstraße) in Bad Gottleuba-Berggießhübel. Dabei sollen die beiden derzeitig beidseitig der Gottleuba versetzt angeordneten Einmündungen in einen leistungsfähigen Kreisverkehr umgestaltet werden.

Die Umgestaltung des Knotenpunktes zu einem Kreisverkehr zieht eine Veränderung der Situation der Entwässerung der Fahrbahn (LASuV) sowie der Seitenflächen (Gemeinde BGB) nach sich, die im Folgenden kurz beschrieben sind:

Entwässerungsbereiche:

Die Entwässerung der Straße/ Fahrbahn lässt sich in insgesamt 4 Entwässerungsbereiche einteilen, die das Niederschlagswasser in jeweils unterschiedliche Anlagen (Vorfluten) einleiten (siehe beiliegender Plan (Seite 2) in der Anlage).

Die Vorfluten der Entwässerungsbereich EB2-EB4 gehören der Gemeinde Bad Gottleuba-Berggießhübel und befinden sich in Trägerschaft des AZV Gottleubatal (Betriebsführung Veolia Wasser Deutschland GmbH). Für diese liegt bereits eine Genehmigung vor. Der vorliegende Antrag gilt nicht für diese Einleitstellen.

Der Entwässerungsbereich EB1 (Giesensteiner Straße) leitet das Wasser am Einleitpunkt EP1 direkt in die Gottleuba ein. Für diesen Punkt gilt der vorliegende Antrag auf die Einleitung.

Einleitmenge:

Die Flächenbilanzierung der befestigten Flächen derzeit und zukünftig weist eine nahezu gleichbleibende Größe der versiegelten Flächen auf. Derzeit sind durch die großen Flächen der Knotenpunkte und der Seitenfahrbahn des Ladenberges bereits große Flächen befestigt, die in die Entwässerungsanlagen des AZV Gottleubatal (Betriebsführung Veolia) entwässern.

Zukünftig entstehen durch die Kreisfahrbahn versiegelte Flächen in ähnlicher Größenordnung. Insgesamt kann von einer etwa gleichbleibenden anfallenden Niederschlagswassermenge im Planungsbereich ausgegangen werden.

Konkret geht es um die im Entwässerungskonzept gelb dargestellten Flächen, aus denen das Niederschlagswasser der Giesensteiner Straße derzeit über kurze Anschlussleitungen direkt in den Fluss der ausgebauten Gottleuba entwässert (EP1a und EP1b).

Die übrigen Flächen der Entwässerungsbereiche EB2 – EB4 leiten in Regenwasserkanäle der Gemeinde bzw. des AZV ein und sind somit nicht Gegenstand der Anfrage. Die Genehmigung für diese Flächen wurde bereits separat beim AZV eingeholt.

Das System der Entwässerung soll auch mit Ausbau zum Kreisverkehr zukünftig beibehalten werden. Dann werden die Flächen in ähnlicher Größenordnung (ebenfalls gelb) über einen gemeinsamen Einleitpunkt EP1 das Wasser ebenso in die Gottleuba einleiten. Dabei ist vorgesehen, die Einleitpunkte zusammenzufassen.

Die Gesamtmenge des anfallenden Wassers verringert sich an dieser Stelle dabei leicht von ca. 18,3 l/s auf ca. 15,7 l/s bei einem jährlichen 15-Minuten-Regen. Wird ein 10-minütiger Starkregen Starkregen mit einer 5-jährigen Wiederkehrhäufigkeit zu Grunde gelegt dann verringert sich die Einleitmenge ebenfalls leicht von ca. 38,3 auf ca. 33,1 l/s.

Zusätzliche Anlagen (Rücklaufverhinderung an EP1 etc.) sowie die Hinweise, die von der LTV gegeben wurden (siehe Anlage), werden in den weiteren Planungsphasen berücksichtigt.

Hiermit bitten wir um die Erlaubnis zur Direkteinleitung des Straßenwassers der Giesensteiner Straße am EP1 in die Gottleuba wie oben beschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Dipl.-Ing. Hendrik Arnold

Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen und -systeme

Alaunstraße 9, 01099 Dresden

Tel. +49 (351) 211 14 - 0

Fax +49 (351) 211 14 - 11

Email: hendrik.arnold@ivas-ingenieure.de

Web: www.ivas-ingenieure.de



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Niederlassung Meißen
Postfach 20 02 14
01657 Meißen

Datum: 30.06.2022
Amt/Bereich: Umwelt
Ansprechpartner/in: Marco Schubert
Besucheranschrift: Weißeritzstraße 7
01744 Dippoldiswalde
Gebäude/Zimmer: HG 127
Telefon: 03501 515 3471
Telefax: 03501 515 83471
Aktenzeichen: 28-GS-692.2143/3/8
E-Mail: marco.schubert@landratsamt-pirna.de

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG)

S 173 / S 174 Umbau Knotenpunkt in Berggießhübel wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in die Gottleuba

Das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge (LRA) erlässt folgenden

B E S C H E I D

I.

Dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr wird die

- wasserrechtlich Erlaubnis** gemäß §§ 8, 9 WHG zum Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers aus dem Entwässerungsbereich EB1 (S 174 - Giesensteiner Straße) in die Gottleuba, sowie die
- wasserrechtlich Genehmigung** gemäß § 26 SächsWG für das zugehörige Einlaufbauwerk (DN 150) am o.g. Gewässer erteilt.
- Örtliche Lage und Einleitungsmenge:**

Gemeinde:	Bad Gottleuba-Berggießhübel
Gemarkung:	Berggießhübel
Flurstück:	109a
Gewässer:	Gottleuba
Gewässerkennzahl:	53714
Einleitstelle EB1:	NW: 56 316 482, OW: 42 59 64
Einleitmenge:	15,8 l/s bei R(T15, N1)

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

Hauptsitz:
Schloßhof 2/4
01796 Pirna

Telefon: +493501 515-0 (Vermittlung)
Telefax: +493501 515-1199
Internet: www.landratsamt-pirna.de

Öffnungszeiten:

Montag 08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag/Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch Schließtag
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Hinweis:

Außerhalb der Öffnungszeiten bleiben die Dienstgebäude des Landratsamtes geschlossen. Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse Dresden - BIC: OSDDDE81XXX IBAN: DE12 8505 0300 3000 001920 USt-IdNr.: DE140640911



4. Für den vorliegenden Bescheid werden keine Verwaltungsgebühren erhoben. Auslagen sind dem LRA nicht entstanden.

II. Nebenbestimmungen

1. In das Gewässer darf nur nicht schädlich verunreinigtes Oberflächenwasser eingeleitet werden. Die Einleitung von sonstigen Abwässern ist nicht gestattet.
2. Durch geeignete Vorkehrungen ist dauerhaft zu sichern, dass mit der Niederschlagswassereinleitung keine rückhaltbaren Sedimente o. ä. in das Gewässer gelangen können.
3. Die Rohrendstücke der Entwässerungsleitungen müssen fachgerecht und lagestabil (aus- und hinterspülsicher) über dem Mittelwasserstand in das Ufer/die Uferbefestigung eingebunden sein. Sie müssen in Fließrichtung ausmünden und dürfen nicht mehr als 0,05 m in das Abflussprofil des Gewässers hineinragen. Abschläge in Gerinneform müssen erosionssicher, lagestabil gestaltet und in die Böschung/Mauer entsprechend eingepasst werden. Erforderliche Befestigungen der Einleitstellen haben mit ortstypischen Gesteinsmaterial in naturnaher Bauweise zu erfolgen. Rohrendstücke müssen böschungs-/mauerparallel abgeschnitten sein.
4. Die Einhaltung der Grundsätze und Bestimmungen der einschlägigen Vorschriften (DIN- Vorschriften und ATV- Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere der DIN 1966-1, ATV-A 166, DWA-A 112, ATV-DVWK-M 176) für die Errichtung und den Betrieb der Entwässerungsanlagen, ist zu gewährleisten.
5. Durch die Baumaßnahme darf es zu keiner Beschaffenheitsbeeinträchtigung der Gewässer kommen.
 - a. Anfallendes Abwasser, insbesondere zementhaltige Spülwässer und Schlempen, dürfen nicht in die Gewässer eingeleitet werden.
 - b. Alle Arbeiten am und im Gewässer sind nur mit Geräten auszuführen, die keine Ölverluste ausweisen. Hydraulikanlagen sollten vorrangig mit Bioöl bestückt sein.
 - c. Der während der Bauarbeiten anfallende Aushub und Bauschutt darf nicht in die Gewässer gelangen.
6. Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet, seine wasserwirtschaftlichen Anlagen ordnungsgemäß zu betreiben, instand zu halten und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Ablagerungen sind regelmäßig zu beseitigen. Die anfallenden Stoffe sind den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu entsorgen.
7. Der Nutzer hat bei Havarien und Störungen, die Auswirkungen auf das Gewässer haben können, unverzüglich und unaufgefordert die untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.

III. Begründung

1. Sachverhalt

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr plant den Ausbau des Knotenpunktes der Staatsstraßen S 173 (Ladenberg/ Hohe Straße) / S 174 (Giesensteiner-/ Talstraße) in Bad Gottliebshöhe.

Die Entwässerung der Straße/ Fahrbahn lässt sich in insgesamt 4 Entwässerungsbereiche einteilen, die das Niederschlagswasser in jeweils unterschiedliche Anlagen (Vorfluten) einleiten. Die Vorfluten der Entwässerungsbereich EB2-EB4 gehören der Gemeinde Bad Gottliebshöhe und befinden sich in Trägerschaft des AZV Gottliebshöhe (Betriebsführung Veolia Wasser Deutschland GmbH).



Der Entwässerungsbereich EB1 (Giesensteiner Straße) leitet das Wasser am Einleitpunkt EP1 direkt in die Gottleuba ein. Für diesen Punkt gilt der vorliegende Antrag auf die Einleitung.

Mit Schreiben vom 21.04.2022 wurde der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von unbelastetem Niederschlagswasser in die Gottleuba bei der unteren Wasserbehörde durch das Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen und –systeme im Auftrag des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr eingereicht.

Im Übrigen wird auf die vorliegende Aktenlage verwiesen.

2. Rechtliche Gründe

Gemäß § 110 Abs. 1 und Abs. 2 SächsWG i. V. mit der SächsWasserZuVO sowie § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ist das Landratsamt als untere Wasserbehörde für die Erteilung dieses wasserrechtlichen Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

Das zur Einleitung in die Gottleuba anfallende Niederschlagswasser ist Abwasser i. S. des § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG. Das gesammelte und zur Einleitung vorgesehene Niederschlagswasser unterliegt nicht dem erlaubnisfreien Gemeingebrauch i. S. der §§ 25 und 26 WHG i. V. m. § 16 Abs. 1 SächsWG.

Nach § 44 Abs. 1 SächsStrG ist das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Träger der Straßenbaulast für Staatsstraßen. Um eine solche handelt es sich bei der S 171. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr ist somit die zuständige Straßenbaubehörde i. S. des § 47 Abs. 2 Nr. 1 SächsStrG.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG sind eigentlich Genehmigungen, Erlaubnisse, Anzeigen oder Abnahmen nach anderen Rechtsvorschriften nicht erforderlich, wenn die Bauwerke unter verantwortlicher Leitung der Straßenbaubehörde ausgeführt und unterhalten werden. Im vorliegenden Falle trifft dies allerdings nicht zu, weil sich die Notwendigkeit zur wasserrechtlichen Erlaubnis aus bundesrechtlichen Bestimmungen (s. u.) ergibt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis unter **Pkt. I.1** stützt sich auf § 8 Abs. 1 des WHG, wonach die Benutzung der Gewässer, um eine solche handelt es sich nach § 9 Abs. 1 Ziffer 4 WHG bei der beabsichtigten Einleitung von Niederschlagswasser in das o.g. Gewässer, der behördlichen Erlaubnis bedarf.

Die behördliche Erlaubnis gewährt gem. § 10 Abs. 1 WHG die widerrufliche Befugnis zur Benutzung eines Gewässers zu einem bestimmten Zweck und in einer nach Art und Maß bestimmten Weise. Sie wird in einem nichtförmlichen Verfahren erteilt und kann befristet werden.

Die Rohrausmündungen bzw. Einlaufrinnen sind Anlagen im Sinne des § 36 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG, die damit der wasserrechtlichen Genehmigung **Pkt. I.2** bedürfen.

Mit den Festlegungen unter **Pkt. I.3.** wird insbesondere auch den grundsätzlichen Forderungen des § 37 Abs. 1 VwVfG entsprochen, wonach ein Verwaltungsakt inhaltlich hinreichend bestimmt sein muss. Die hier vorgenommenen Festlegungen beschreiben den Ort und den Umfang der Gewässerbenutzungen hinreichend genau. Diese Bestimmung ist auch erforderlich, damit das LRA das Wasserbuch (der Erfassung der getroffenen wasserbehördlichen Entscheidungen) ordnungsgemäß führen kann.

Die Kostenentscheidung unter **Pkt. I.4.** beruht auf § 118 SächsWG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG. Danach erheben die Behörden des Freistaates, die Amts-



handlungen ausüben, Kosten. Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet, dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist.

Der Freistaat Sachsen ist allerdings im vorliegenden Fall nach § 12 Abs. 1 Satz 2 SächsVwKG von der Zahlung der Gebühren für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen befreit, da er gemäß § 12 Abs. 1 SächsVwKG die Gebühr nicht einen Dritten auferlegen kann.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen sind zur Erlaubnis bzw. Genehmigung Versagungsstatbestände aufgrund wasserrechtlicher oder anderer öffentlich rechtlichen Vorschriften nicht erkennbar. Die Voraussetzungen für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis liegen bei Beachtung der unter **Pkt. II** genannten Auflagen gemäß § 12 Abs. 1 WHG vor.

Die beantragte Abwasserentsorgung entspricht zudem den Anforderungen an die Abwasserableitung nach § 57 Abs. 1 WHG, da angenommen wird, dass das abzuleitende Niederschlagswasser einen solch geringen Verschmutzungsgrad aufweist, dass eine nachhaltige Umweltgefährdung nicht zu besorgen ist.

Die Festsetzung von Auflagen und Benutzungsbedingungen ist gemäß § 36 Abs. 2 VwVfG i. V. m. § 13 WHG zulässig, um nachteilige Wirkungen für die Gewässer, die Gesundheit der Bevölkerung, die Wasserwirtschaft u. a. Schutzgüter zu verhüten, zu mindern oder auszugleichen und um sicherzustellen, dass die der Gewässerbenutzung dienende Anlage dem Stand der Technik entspricht.

Die Nebenbestimmungen stellen den geringstmöglichen Rechtseingriff dar, sind angemessen und für den Gewässerbenutzer zumutbar und bieten auch nur die einzige Gewähr für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und die Gesunderhaltung der Bevölkerung, indem in ihnen die in Betracht kommenden Anforderungen nach dem Stand der Technik festgelegt werden. Die untere Wasserbehörde hat diese Nebenbestimmungen im Interesse der Allgemeinheit zu erlassen.

IV. HINWEISE

1. Wassergefährdende Stoffe, die im Einzugsbereich der Entwässerungsanlage infolge Unfall, Undichtigkeit, Überströmung, Ausspülung oder Entleerung ablaufen, sind aufzufangen und schadlos und sachgerecht zu entsorgen.
2. Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bzgl. der erlaubten Art des anfallenden und einzuleitenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen usw., soweit sie sich auf die Ablaufqualität des Abwassers auswirken können, sind unverzüglich dem LRA anzuzeigen.
3. Weitere Genehmigungen, Zustimmungen und weitere Entscheidungen, die nach anderen Rechtsvorschriften, z.B. naturschutzrechtliche, immissionsschutzrechtliche u.a., erforderlich sind, müssen unabhängig von der wasserrechtlichen Erlaubnis eingeholt werden.
4. Die vorliegende wasserrechtliche Erlaubnis steht gem. § 13 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt nachträglicher Anordnungen und des Widerrufs.
5. Die vorliegende wasserrechtliche Entscheidung ergeht vorbehaltlich Rechte Dritter. Das gilt insbesondere für die Mitbenutzung anderer Grundstücke für die Leitungsführung.



V.
RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßhof 2/4 in 01796 Pirna, eingelegt werden.

Schubert
Sachbearbeiter Gewässerschutz

Verteiler: Akte G
Wasserbuch

Verzeichnis der angewendeten Rechtsvorschriften

WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.August 2021 (BGBl. I S. 3901)

SächsWG - Sächsisches Wassergesetz vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144)

SächsWasserZuVO - Gemeinsame Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechtes und der Wasserwirtschaft (Sächsische Wasserzuständigkeitsverordnung) vom 12.06.2014 (SächsGVBl. S. 363; S. 484), zuletzt geändert durch durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144)

VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

SächsVwKG - Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

SächsStrG - Sächsisches Straßengesetz vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist